

HANDELSBLATT

für den
DEUTSCHEN GARTENBAU
und die
mit ihm verwandten Zweige.

No. 18.

Rixdorf-Berlin, den 1. Mai 1909.

XXIV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ usw. erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.



Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.



Nach § 37 des Statuts ist der Mitgliederbeitrag (M. 6.— und die festgesetzten Gruppenunkosten usw.) im Januar portofrei an die Kasse des Verbandes zu zahlen. Unter Hinweis darauf ersuchen wir um Einsendung der noch fälligen Beiträge, andernfalls wir dieselben statutengemäss im Mai durch Postnachnahme erheben müssen.

Verband der Handelsgärtner Deutschlands, Rixdorf-Berlin.

Zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Als in der letzten Hauptversammlung ein Antrag der niederrheinischen Gruppen, dahingehend, innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besondere Gefahrenklassen für Gärtner zu erstreben, behandelt wurde, wurde von seiten unseres Ausschussmitgliedes Emil Becker-Wiesbaden darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung, Gefahrenklassen für die Gärtnereibetriebe zu schaffen, bereits bestände, und dass diese Einrichtung sogar im Gesetz festgelegt sei. Dieses wurde durch Verlesen der in Betracht kommenden Paragraphen klargelegt. Herr Becker führte dann weiter aus, dass es notwendig sei, dort, wo Gefahrenklassen für die Gärtnerei innerhalb der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften noch nicht existierten, dieselben zu beantragen, und solle man zu diesem Zwecke unbedingt geschlossen vorgehen und möglichst gleichlautende Eingaben an die Genossenschaften richten. Ein Muster für solche Eingaben hat Herr Becker der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, und drucken wir dieses Muster nachstehend gern ab, um an der Hand desselben Mitgliedern und Gruppen

die Möglichkeit zu bieten, derartige Eingaben an ihre Genossenschaften richten zu können. Es werden hier und da kleine Abänderungen notwendig sein; im grossen und ganzen passt der Entwurf jedoch für alle Berufsgenossenschaften. Die Eingabe wäre, wie folgt, abzufassen:

An die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz N. N.

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands, Gruppe N. N., richtet im Auftrage seiner Mitglieder, die auch als Gärtner der Berufsgenossenschaft angehören, nachstehendes ergebnisbestes Gesuch an den Genossenschafts-Vorstand. Wir bitten die Einrichtung von Vertrauensmännern (die nach §§ 39 und 45 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 zulässig ist) auch in unserer Genossenschaft alsbald vornehmen zu wollen und dabei für die zahlreich vorhandenen gärtnerischen Betriebe Gärtner als Vertrauensmänner zu wählen.

Als weitere Bitte gestatten wir uns, dem Genossenschaftsvorstand zu unterbreiten, er wolle auf Grund der Erfahrungen und der Statistik für die der Genossenschaft angegliederten gärtnerischen Betriebe eine Gefahrenklasse, Gefahrentarif, einrichten, wie dies die §§ 52 und 54 des obengenannten Gesetzes vorsehen.